

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

981

15. April 1969

Nr.

vom

A. Die Einwohnergemeindeversammlung von Muttens hat am 25. Oktober 1968 dem generellen Strassenlinienplan "Zinggibrunngrabenstrasse/Weiherstrasse (Mühleweiher bis Zinggibrunngrabenstrasse)" zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 1. bis 30. November 1968 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 18 vom 30. Oktober 1968 und im Muttenser Anzeiger Nr. 44 vom 1. November 1968 sowie der Zustellung einer eingeschriebenen Anzeige an die auswärtigen Grundeigentümer vom 30. Oktober 1968 (Postquittung) hinreichend bekanntgegeben. Es haben Einsprache erhoben:

1.

2.

Der Gemeinderat von Muttens hat in der Folge das in § 69 Abs. 3 des kantonalen Baugesetzes vorgeschriebene Verständigungsverfahren durchgeführt. Dabei ist die unter Ziff. 1 erwähnte Einsprache am 13. Januar 1968 schriftlich zurückgesogen worden. Mit [REDACTED] [REDACTED] war hingegen keine Einigung möglich.

C. Mit Schreiben vom 7. Februar 1969 unterbreitet der Gemeinderat von Muttens den Plan und die unerledigte Einsprache zur Entscheidung. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat sieht in Erwägung:

I. § 58 Abs. 1 des Baugesetzes vom 15. Mai 1941 ermächtigte die Gemeinden, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Für das formelle Vorgehen waren die Vorschriften von § 69 massgebend.

Auf den 1. Januar 1969 ist das Baugesetz vom 15. Juni

1967 in Kraft getreten. In diesem Gesetz sind die Bestimmungen über die Zuständigkeit, das Verfahren usw. im 2. Teil, Abschnitt Ortsplanung, enthalten. Nachdem es nicht möglich war, das regierungsrätliche Genehmigungsverfahren unter der Herrschaft des alten Baugesetzes abzuwickeln, sondern erst heute, stellt sich vorerst die Frage, welches Recht in casu anzuwenden sei. In Ermangelung einer Uebergangsvorschrift im neuen Baugesetz sind nach den Regeln des intertemporalen Rechts die im Zeitpunkt des letztinstanzlichen Verfahrens auf kantonaler Ebene in Kraft stehenden Vorschriften, also das neue Baugesetz anzuwenden. Das Bundesgericht hat diese Praxis als nicht willkürlich erkannt und geschützt (BGE 87 I 510 ff.).

Gemäss § 3 des neuen Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die der Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt. Selbstverständlich beinhaltet die Rechtmässigkeitskontrolle auch eine Ueberprüfung auf die Rechtssicherheit. Damit soll eine angemessene Rechtskonstanz gewährleistet sein.

II. Die kantonale Verwaltungsverordnung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form die Einspracheentscheide und der Entscheid über die Genehmigung eines solchen Gemeindeversammlungsbeschlusses zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt unerledigte Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

Im neuen Baugesetz ist die regierungsrätliche Ueberprüfungsbefugnis unerledigter Einsprachen nicht speziell geregelt. Es muss daher angenommen werden, dass diese nicht weitergehen kann als für den kommunalen Erlass selbst. Somit

steht auch hier dem Regierungsrat nur eine Kontrolle auf Rechtmässigkeit und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu. Vermag aber ein kommunaler Erlass diesen Anforderungen zu entsprechen, so können Einsprachen vom Regierungsrat nicht geschützt werden, es sei denn, es liege Willkür vor (Ermessensmissbrauch od. Ermessensüberschreitung).

III. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses und der unerledigten Einsprache folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Für die Aufstellung des generellen Strassenlinienplanes auf kommunaler Ebene waren für das formelle Vorgehen noch die Bestimmungen des alten Baugesetzes massgebend. Dieses Verfahren ist ordnungsgemäss abgewickelt worden.

Bei der Weiherstrasse beträgt der Strassenlinienabstand 11 m (7 m Fahrbahn und 2 Trottoirs zu je 2 m) und bei der Zinggibrunngrabenstrasse 7 m. Einzelheiten sind aus dem Plan ersichtlich. Die Abstandsvorschriften gemäss § 18 des kommunalen Bau- und Strassenreglementes sind somit eingehalten.

[REDACTED], macht in seiner Einsprache geltend, das violett eingezeichnete Stück der Weiherstrasse (Mühlackerstrasse - Langjertenstrasse) sei an der Gemeindeversammlung vom 25. Oktober nicht behandelt und somit nicht genehmigt worden. Die Trottoirs im erwähnten Bereich seien deshalb zu streichen oder einer neuen Gemeindeversammlung vorzulegen.

Dem an der Gemeindeversammlung und für das Auflageverfahren gebrauchten Plan, der übrigens mit den zur Genehmigung unterbreiteten Exemplaren übereinstimmt, ist aber folgendes zu entnehmen:

a) In der Situation sind die vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1297 vom 3. Mai 1966 genehmigten Strassenlinien wie üblich in grauer Farbe dargestellt. Die Nahtstelle ist zudem mit dem Hinweis "Bau- und Strassenlinie RRB vom 3. Mai

1966" versehen. Die an der Gemeindeversammlung zur Diskussion gestandenen Strassenlinien sind, wie dies normalerweise ebenfalls geschieht, wie folgt koloriert:

Fahrbahn	=	gelb,
Trottoirs	=	violett.

b) Auch der Titel des Planes gibt mit genügender Genauigkeit über den Genehmigungsbereich Auskunft. Er lautet: "Genereller Strassenlinienplan Zinggibrunngrabenstrasse/Weiherstrasse (Mühleweiher-Zinggibrunngrabenstrasse)".

c) In der Strassenklassifikationstabelle sind für die Weiherstrasse und die Zinggibrunngrabenstrasse die technischen Daten richtigerweise getrennt enthalten. Die Werte sind wie folgt angegeben:

Weiherstrasse Strassenlinienabstand: 11 m
(Trottoirs je 2 m),

Zinggibrunngrabenstrasse Strassenlinienabstand: 7 m

Wie dem massgebenden Gemeindeversammlungs-Protokoll (Auszug), das an der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 1968 ohne Abänderung genehmigt wurde, zu entnehmen ist, wurde das vom Einsprecher beanstandete Teilstück nicht speziell diskutiert. Zur Sprache kam nur die Fahrbahnbreite und das Verkehrssystem (Einbahnstrassen). Nachdem auch ein Rückweisungsantrag keine Gnade fand, wurde schliesslich der gemeinderätliche Antrag mit 115 gegen 58 Stimmen zum Beschluss erhoben. Die 58 Stimmen hatten eine Fahrbahnbreite von 6 m zum Ziele. Damit hatte die Gemeindeversammlung die generellen Strassenlinien für die neue Zufahrtsstrasse zum Deponieplatz Zinggibrunngraben genehmigt und einer Ausbaubreite von 7 m zugestimmt.

Im Hinblick darauf, dass einerseits der Plan aufgrund seiner Darstellung über den Genehmigungsbereich keine Zweifel offen lässt, und andererseits an der Gemeindeversammlung das beanstandete Teilstück nicht ausgeklammert wurde, muss der diesbezügliche Einwand als zu unrecht erhoben angesehen werden. Der Einsprecher hätte zudem ja ohne weiteres die

Möglichkeit, sich über den Genehmigungsbereich aufklären zu lassen. Der Plan hält somit der Rechtmässigkeitskontrolle stand.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Es handelt sich im vorliegenden Fall zum Teil um die Planung der Verbreiterung und Korrektur bereits bestehender Verkehrsflächen und zum Teil um die Planung einer Neuanlage. Die Strasse soll als Zufahrt zu der vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 123 vom 10. Januar 1967 bewilligten Ablagerung "Zinggibrunnengraben" dienen. Seit der Inbetriebnahme dieses Ablagerungsplatzes musste die Zufahrt über die Langjurtenstrasse und die Eigentalsstrasse erfolgen. Weil diese Strassen sehr schmal sind und keinen genügenden Unterbau aufweisen, ergaben sich durch den Schwerverkehr laufend recht kostspielige Unterhaltsarbeiten. Nach der Einfahrt in den Wald weist die bestehende Strasse zudem ein Gefälle von 18 % auf, was die Betriebssicherheit gefährdet. Nach den Angaben der Gemeinde weist die neue Strasse ein maximales Gefälle von 10 % auf. Somit kann die Betriebssicherheit ganz wesentlich verbessert werden. Die Neuanlage ermöglicht aber nicht nur eine bessere Zufahrt zum Deponieplatz, sondern sie schafft für den motorisierten Verkehr auch eine gute Verbindung zum Restaurant Eggliengraben. Der zunehmende Motorfahrzeugverkehr auf der bisherigen Zufahrt über die Schauenburgerstrasse gefährdet nämlich die vielen Fussgänger auf dieser schmalen Strasse je länger je mehr. Deren Verbreiterung wäre nicht nur sehr kostspielig, sondern auch nicht erwünscht, weil der bisherige Charakter eines Wanderweges nicht mehr gegeben wäre. Wenn die beschlossene Lösung realisiert ist, können die Fussgänger die Schauenburgerstrasse und die Langjurtenstrasse wieder ungefährdet benutzen und dem motorisierten Verkehr steht eine gute Zufahrt in das Gebiet "Zinggibrunnengraben/Eggliengraben" zur Verfügung. Somit kann in diesem Erholungsraum, dem die regionale Bedeutung nicht abzusprechen ist, auch die erwünschte Verkehrstrennung erreicht werden. Der Plan hält daher auch den regionalplanerischen Kontrollbefugnissen des Regierungsrates stand.

3. Wie dem Plan zu entnehmen ist, wird es bei der Strassen-
senerstellung notwendig sein, auch Waldboden zu beanspruchen.
Das Kantonsforstamt und das Eidg. Oberforstinspektorat haben
der beschlossenen Linienführung zugestimmt. Es ist angeseigt,
die Rodung für die gegenüber Waldstrassen zusätzlich bean-
spruchte Fläche später in einem besonderen Regierungsratsbe-
schluss zu behandeln.

4. Zur unerledigten Einsprache ist zu bemerken:

Wie bereits in Abschnitt III Ziff. 1 dargelegt wurde,
halten die von [REDACTED] gegen den Wir-
kungsbereich des Planes vorgebrachten Gründe der vorgenom-
menen Prüfung nicht stand. Deshalb kann die Einsprache nicht
geschützt werden.

1//: 1. Die von [REDACTED], erhobene
Einsprache wird abgewiesen.

2. Gestützt auf § 3 Abs. 2 des kantonalen Bauges-
etzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Ein-
wohnergemeindeversammlung von Muttens am 25.
Oktober 1968 beschlossene generelle Strassen-
linienplan "Zinggibrunngrabenstrasse/Weiher-
strasse (Mühleweiher-Zinggibrunngrabenstrasse)"
im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit
allgemeinverbindlich erklärt.

3. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem
heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit
der Inventarnummer 44/gBS/4/0 versehenen Situa-
tionspläne.

4. Die Ziffern 2 und 3 dieses Beschlusses sind ge-
stützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für
den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
in Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an

[REDACTED] (eingeschrieben), [REDACTED]

an den Gemeinderat von Muttens (2),
an die Bauverwaltung Muttens,
an das Grundbuchamt Arlesheim,
an die Landeskanzlei,
an das Amt für Naturschutz und Denkmalpflege,
an das Kantonsforstamt (2),
an das Planungsamt (3),
an die Baudirektion (3)

Der Landschreiber:

Lehmann